

Integrationsrat der Stadt Leverkusen

Finanzielle Richtlinien zur Förderung der Integration Beschluss des Integrationsrates vom ...

1. Förderungsgrundsätze

Bei der Integration der Mitbürger*innen mit Zuwanderungsgeschichte hat Leverkusen schon einige Erfolge erzielt. Trotzdem oder gerade deshalb ist die weitere Förderung der Integrationsarbeit durch die Migrantenselbstorganisationen unabdingbar. Diese Förderung ist auch Bestandteil des vom Rat am 29.06.2009 – Vorlage R 1600/16. TA - beschlossenen Integrationskonzeptes.

Ziel der Förderung ist, das unterschiedlich große Engagement der Migrantinnen und Migranten und ihrer Selbstorganisationen zu unterstützen und weiter zu verbessern. Hierzu sind den integrationsbezogenen Angeboten der Stadt entsprechende Selbstverpflichtungen der Migrantenselbstorganisationen zur aktiven Mitarbeit gegenüber zu stellen.

Wichtige Bestandteile sind dabei:

- die Umsetzung des Leverkusener Integrationskonzeptes unter Einbeziehung der Migrantinnen und Migranten;
- Die Beteiligung an den Aktivitäten des Integrationsrates und seiner Gremien
- die möglichst umfassende Information und Beratung der Leverkusener mit Zuwanderungsgeschichte;
- die Pflege und Wahrung ihrer kulturellen Identität;
- ihre gesellschaftliche Gleichstellung;
- die aktive Mitarbeit der Migrantenselbstorganisationen bei der Erreichung dieser Ziele.

Deshalb ist Grundvoraussetzung für die Förderung einer Migrantenorganisation der Abschluss des Leverkusener Vertrages für Integration mit der Stadt und die Organisationsform als eingetragener gemeinnütziger Verein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller

- die ausschließlich religiöse und/oder politische Ziele verfolgen oder
- Vereine (z.B. Sport, Tanz, Musik, Gesang) die ausschließlich Ihr Angebot ohne weitere Integrationsarbeit ausüben
- die die Ziele des Leverkusener Integrationskonzeptes ablehnen oder
- die nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie die Bestimmungen des Grundgesetzes nicht achten.

Nicht förderungswürdig ist außerdem

- der ausschließliche Betrieb als Gaststätte
- der Betrieb ausschließlich als Geselligkeitsverein
- der Betrieb ausschließlich für Mitglieder in Form einer geschlossenen Gesellschaft.

2. Förderungsbereiche

Der jährlich zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird nach dem Umfang der Vereinsarbeit (a), der Mitarbeit bei der Umsetzung des Leverkusener Integrationskonzeptes (b) und einem festgeleg-

ten Sockelbetrag zur Grundfinanzierung der Vereinsarbeit (c) gestaffelt. Die Anteile bei a und b werden durch ein Punktesystem ermittelt. Der im Haushalt zur Verfügung stehende Betrag wird durch die sich aus allen zugelassenen Anträgen ergebende Gesamtpunktzahl geteilt. Der Vereinszuschuss ergibt sich dann aus der Multiplikation des so ermittelten Punktbetrages mit der Punktzahl des jeweiligen Vereins. Für den Anteil c wird ein Sockelbetrag von 2.000,- € für jeden nach den Förderrichtlinien anerkannten Verein festgelegt.

Ziel und Zweck des Punkteverfahrens und des Sockelbetrages ist die Förderung und Anerkennung des Engagements der Vereine.

Bei den aus diesem Förderprogramm finanzierten Maßnahmen ist auf die Leitlinien der GNK Strategie der Stadt Leverkusen und eine grundsätzlich nachhaltige und ressourcenschonende Verwendung von Verbrauchsmaterialien zu achten. Es gelten im Übrigen die Grundlagen aus Punkt 1 der Richtlinie.

a) Vereinsarbeit

Zur grundsätzlichen Vereinsarbeit gehören beispielsweise der Betrieb eines Vereinssitzes, die Beratung und Betreuung von Ratsuchenden, Information von Mitgliedern, Durchführung eigener Veranstaltungen, offene Angebot von Frauengruppen und Gruppen für Kinder/Jugendliche oder andere Zielgruppen.

Der Anteil für Vereinsarbeit wird wie folgt gestaffelt:

Betrieb eines Vereinssitzes als Mieter oder Eigentümer der Vereinsräume	4 Punkte
Zahlung der Betriebskosten/Heizkosten für ihre Vereinsräume	3 Punkt
Öffnungszeiten an mind. 2 Wochentagen	1 Punkt
Öffnungszeiten für jeden weiteren Wochentag	0,5 Punkte
Regelmäßiges Angebot (mind. 2 x Jahr) einer eigenen Frauengruppe (Mitteilung der Angebote an die Geschäftsstelle IR zur Veröffentlichung auf der Internetseite des IR)	1 Punkt
Regelmäßiges Angebot (mind. 2 x Jahr) einer eigenen Kinder/Jugendgruppe (Mitteilung der Angebote an die Geschäftsstelle IR zur Veröffentlichung auf der Internetseite des IR)	1 Punkt
Angebote für andere Zielgruppen außerhalb des eigenen Vereins (z.B. Flüchtlinge)	1 Punkt
Angebote im Sportbereich	1 Punkt
Angebote im kulturellen Bereich (z.B. Tanz, Musik, Gesang etc.)	1 Punkt
Beteiligung an integrationsfördernden Aktivitäten (z.B. Beteiligung an der Stadtteilarbeit)	1 Punkt
Beratungs- und Betreuungsangebote mit festen Ansprechzeiten	1 Punkt
Mindestens 3-jährige aktive vielfältige Vereinstätigkeit	1 Punkt
Telefonische Sprechzeiten/garantierte Erreichbarkeit an mind. einem Vormittag und einem Nachmittag (Montag-Samstag)	1 Punkt
Regelmäßige Begleitung/Unterstützung (mehrmals im Monat) bei Ämtergängen durch Mitglieder des Vereins	1 Punkt

b) Mitarbeit

Zuschussanteil für die regelmäßige Mitarbeit bei der Umsetzung des Integrationskonzeptes und bei Veranstaltungen des Integrationsrates (ausgenommen Leverkusener Integrationspokal):

Beteiligung an den Veranstaltungen des Integrationsrates (je Veranstaltung 1 Punkt/maximal 4 Punkte)	1 Punkte
Besondere Aktionen bei den Veranstaltungen des Integrationsrates oder auf städtischer Ebene	1 Punkt

Regelmäßige Mitarbeit durch Vereinsmitglieder in einem Arbeitskreis des Integrationsrates /je AK	1 Punkt
--	---------

c) Sockelbetrag Leverkusener Integrationshilfen

Für die Durchführung eigener vereinsübergreifender Veranstaltungen oder Projekte kann zudem ein Sockelbetrag von bis zu 2.000 € beantragt werden. Dieser darf ausschließlich für die Förderung von Projekten im Kontext der Weiterentwicklung der Integration in der Stadt Leverkusen verwendet werden. Die Vereine entwickeln die Projekte oder Veranstaltungen in eigener Verantwortung und müssen diese öffentlich zugänglich machen und bewerben. Dabei muss stets das Logo des Integrationsrates und der Stadt Leverkusen verwendet oder die Institutionen als Partner benannt werden.

Auf den Sockelbetrag kann ganz oder teilweise verzichtet werden.

3. Antragsverfahren/Verwendungsnachweis

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Integrationsrates auf einem dort bereitgehaltenen Vordruck zu stellen. Dem Antrag sind als Verwendungsnachweis die zuschussrelevanten Unterlagen des vorangegangenen Jahres auf Verlangen vorzulegen. Rückforderungen, die sich aus dem Verwendungsnachweis ergeben werden mit dem Zuschuss für das laufende Jahr verrechnet. Nachbewilligungen sind nicht möglich. Wesentliche Veränderungen in der Vereinsarbeit sind bei der Antragstellung bekannt zu geben und bei der Zuschussermittlung zu berücksichtigen, damit spätere Rückforderungen vermieden werden. Die Auszahlung soll zeitnah nach erfolgter Beschlussfassung durch den Integrationsrat erfolgen.

4. Rechenschaftsbericht

Über alle aus diesem Förderprogramm finanzierten Maßnahmen ist ein schriftlicher Rechenschaftsbericht, spätestens bis zum 15.01 des Folgejahres, bei der Geschäftsstelle des Integrationsrates einzureichen. Dieser umfasst einen mindestens einseitigen Bericht zu den durchgeführten Projekten und der Vereinsarbeit sowie Fotos zu den Maßnahmen.

Die Berichte dürfen für eine Präsentation in den entsprechenden politischen Gremien der Stadt Leverkusen verwendet werden.

5. Zuständigkeit/Prüfung/Beschlussfassung

Über die Förderungswürdigkeit, das Vorliegen der Förderungskriterien sowie die Zuschusshöhe legt der Vorstand des Integrationsrates dem Integrationsrat einen Vorschlag zur Abstimmung vor.

Der Integrationsrat, vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreterin/Stellvertreter, prüfen gemeinsam mit der/dem Integrationsbeauftragten/Geschäftsführer*in die ordnungsgemäße Antragstellung. Bei Verhinderung der Vorstandsmitglieder erfolgt die Vertretung durch ein Mitglied des Integrationsrates. Der Integrationsrat benennt hierzu 3 Mitglieder. Die zur Prüfung berechtigten Integrationsratsmitglieder werden durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten, wenn ein Verein der jeweils eigenen Herkunft zu prüfen ist. Für abgelehnte Anträge besteht die Möglichkeit des Widerspruchs. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und muss begründet werden. Über den Widerspruch entscheidet der/die Integrationsbeauftragte/Geschäftsführer*in mit 2 vom Integrationsrat für den jeweiligen Fall bestimmten Integrationsratsmitglieder, die unterschiedlichen Listen und nicht der Herkunft des Antragstellers angehören.

Die Beschlussfassung zur Auszahlung der Zuschüsse für alle eingegangenen und nach der Prüfung für förderwürdig erklärte Anträge, erfolgt in der Sitzung des Integrationsrates.

6. Widerruf/Rückforderung

Der Integrationsrat und die Stadt Leverkusen behalten sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung für den Fall vor, wenn

- gegen diese Richtlinien verstoßen wurde oder
- die Prüfung ergibt, dass ein geringerer oder kein Zuschuss hätte bewilligt werden dürfen.

7. Rechtsanspruch

Die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien führt der Vorstand des Integrationsrates im Vorfeld der Beschlussfassung im Integrationsrat jährlich ein Gespräch mit den Vorständen der Migrantenvereine, um sich einen persönlichen Überblick über die Aktivitäten und dem sich daraus ergebenden Förderungsbetrag zu erhalten. Alle Unterlagen für dieses Förderprogramm müssen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung abgelegt und aufbewahrt werden. Der Vorstand des Integrationsrates kann in Absprache mit dem Geschäftsführer stichprobenartige Kontrollen der ordnungsgemäßen Verwendung durchführen.